

IV Zk 252/59

Verkündet
am 26. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Meta G [REDACTED], M [REDACTED], Ma [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München, Ludwigstraße 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts München, den Parteien an Ver-
kündungse Statt zugestellt am 28. April 1959, wird
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1899 geborene Klägerin begehrt eine Entschädigung wegen Schadens an Leben sowie an Körper und Gesundheit. Ihren Anspruch hat sie damit begründet, daß sie nach dem Übertritt zum jüdischen Glauben mit dem jüdischen Besitzer eines Warenhauses in Schlesien verheiratet gewesen sei. Infolge der gegen diesen gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen hätte sie mit ihm im Juli 1933 nach Palästina auswandern müssen. Nach ihrer Rückkehr von dort und Scheidung ihrer Ehe habe sie sich im Juli 1935 mit einem jüdischen Metallhändler verlobt. Gesuche um Genehmigung der Eheschließung seien abgelehnt worden. Im Jahre 1937 sei gegen sie ein Verfahren wegen Kassenschande eingeleitet worden. In diesem Verfahren sei sie von der Polizei vernommen worden und auch kurze Zeit inhaftiert gewesen. Später seien ihr Besuche in einem jüdischen Altersheim verboten worden mit der Androhung, daß sie sonst nach Theresienstadt deportiert werden würde. Ihr Verlobter sei am 20. Oktober 1941 nach Rigadeportiert worden, seitdem verschollen und für tot erklärt worden. Ihre Beziehungen zu ihm sei durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Rechtswirkung einer gesetzlichen Ehe mit Wirkung vom 30. Dezember 1945 zuerkannt worden. Infolge der Vorgänge in den Jahren 1933 bis 1945 leide sie an völliger körperlicher und seelischer Erschöpfung, schweren Schlafstörungen und Nervenleiden.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens am Leben ihres Verlobten zugestimmt. Dagegen hat sie eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

- 3 -

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Da das beklagte Land trotz ordnungsgemäßer Ladung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten war, war über die Revision entsprechend der Vorschrift des § 209 BGB auf den Antrag der Klägerin zu entscheiden.
2. Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin behaupteten Vorkommnisse als nicht schwerwiegend und ungeeignet angesehen, einen Gesundheitsschaden zu verursachen. Die Verfolgung wegen Rassenschande habe sich in einer mehrstündigen, im Ganzen korrekt verlaufenen Vernehmung und Verwahrung der Klägerin durch die Polizei erschöpft. Die Versagung der Heiratsgenehmigung sowie das Verbot von Besuchen des jüdischen Altersheimes mögen zwar von ihr als diffamierend empfunden worden sein, wären aber ihrer Natur nach nicht geeignet, Körper und Gesundheit nachteilig zu beeinflussen. Auf die Einholung eines ärztlichen Gutachtens könne daher verzichtet werden.
3. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind begründet. Daß eine Versagung der Heiratsgenehmigung mit einem Juden, die Verfolgung wegen Rassenschande und die Unterbindung des Verkehrs mit Personen in einem jüdischen Altersheim unter Androhung einer Deportation in ein Konzentrationslager eine Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen der Rasse darstellen, kann einem Zweifel nicht unterliegen und wird auch wohl vom Berufungsgericht angenommen. Entscheidend ist daher, ob durch diese Verfolgungsmaßnahmen die Klägerin einen



Gesundheitsschaden erlitten hat. Grundsätzlich ist dies eine Tatfrage, deren Beurteilung entsprechend der Vorschrift des § 286 ZPO lediglich den Tatsachengerichten obliegt, die dabei zu beachten haben, daß nach § 28 Abs. 1 BEG die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und Verfolgung genügt.

Entsprechend dem § 561 Abs. 2 ZPO sind daher in dieser Weise getroffene Feststellungen des Berufungsgerichts für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß gegen sie ein begründeter Revisionsangriff erhoben wird. In dieser Hinsicht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen über die Unerheblichkeit und Ungeeignetheit der gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen für ihren Gesundheitsschaden ohne Einholung eines fachärztlichen Gutachtens getroffen hat.

Dieser Rüge kann der Erfolg nicht versagt werden. Bei der Frage, ob Verfolgungsmaßnahmen einen Gesundheitsschaden, insbesondere einen solchen in neurologischer Beziehung, hervorrufen können und hervorgerufen haben, handelt es sich im wesentlichen um eine medizinische Frage. Medizinische Fragen kann zwar ein Gericht auch ohne Hinzuziehung eines medizinischen Sachverständigen beurteilen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß das Gericht selbst die hierfür erforderliche Sachkunde besitzt, wobei sich dieses aus den Gründen des Urteils ergeben muß (vgl. die Entscheidungen LM Nr. 1 und 6 zu § 286 (E) ZPO und die dort angeführte weitere Rechtsprechung). Diesen Erfordernissen genügt das Berufungsurteil nicht. Einmal soll es sich bei den von der Klägerin behaupteten Leiden um solche neurologischer Art handeln. Erfahrungsgemäß können solche Leiden in der Regel nur von einem Facharzt für Nervenleiden zutreffend beurteilt werden. Sodann hätte

es zumindest einer Auseinandersetzung mit den von der Klägerin überreichten ärztlichen Attesten, insbesondere dem des Dr. K., bedurft, der bei seiner Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, daß der gehetzte und nervöse Zustand der Klägerin dem Bilde eines Menschen entspricht, der jahrelangen Unterdrückungen und Verfolgungen preisgegeben war. Außerdem hätte es einer Stellungnahme zu der seelischen Labilität der Klägerin bedurft, die ja schon bei den gegen ihren ersten Ehemann gerichteten Verfolgungsmaßnahmen im Jahre 1933 einen Nervenzusammenbruch erlitten haben will.

Wegen dieses Verfahrensmangels muß daher das Berufungs-
urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht - nicht etwa, wie es die Revisions beantragt, an die Entschädigungsbehörde (vgl. LM Nr. 12 zu § 1 BErgG) - zurückverwiesen werden.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loowenheim